



Alle Interessierten können die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 22 für das Gebiet „Am Mühlenberg“ von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Wittenburg, Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2.OG, in 19243 Wittenburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 22 zugrunde liegenden DIN-Vorschriften DIN ISO 9613-2:1999-10 „Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren“, auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können bei der Stadtverwaltung Wittenburg, Amt für Bau- und Ordnungsangelegenheiten, Molkereistraße 4, 2.OG in 19243 Wittenburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs.2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Wittenburg, den 25.05.2016

Dr. Margret Seemann  
Bürgermeisterin  
Stadt Wittenburg